

**Lesefassung zur
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow
(Straßenreinigungssatzung)
vom 14.06.2006
in der Fassung der 8. Änderung vom 12.07.2023**

Beschluss 043/06 vom 14.06.2006 (Abl. Nr. 04, Jg. 9 vom 30.06.2006)
Beschluss 079/06 vom 05.12.2006 (Abl. Nr. 06, Jg. 9 vom 22.12.2006)
Beschluss 043/07 vom 26.09.2007 (Abl. Nr. 04, Jg. 10 vom 13.10.2007)
Beschluss 075/08 vom 10.12.2008 (Abl. Nr. 06, Jg. 11 vom 20.12.2008)
Beschluss 050/10 vom 29.09.2010 (Abl. Nr. 03, Jg. 13 vom 16.10.2010)
Beschluss 035/11 vom 28.09.2011 (Abl. Nr. 06, Jg. 14 vom 29.10.2011)
Beschluss 006/19 vom 10.04.2019 (Abl. Nr. 01, Jg. 22 vom 04.05.2019)
Beschluss SVV/054/22 vom 07.09.2022 (Abl. Nr. 05, Jg. 25 vom 01.10.2022)
Beschluss SVV/046/23 vom 12.07.2023 (Abl. Nr. 03, Jg. 26 vom 05.08.2023)

- § 1 Straßenreinigung und Winterwartung
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der Grundstücke
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab
- § 7 Ordnungswidrigkeit
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Straßenreinigungsplan

- Stadtgebiet Senftenberg/Zły Komorow
- Ortsteil Brieske/Brjazki
- Ortsteil Großkoschen/Kóšyna
- Gemeindeteil Kleinkoschen/Kóšynka
- Ortsteil Hosena/Hóznja
- Ortsteil Niemtsch/Nimješk
- Ortsteil Peickwitz/Tsíkojce
- Ortsteil Sedlitz/Sedliščo

§ 1

Straßenreinigung und Winterwartung

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung dient der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des städtischen Gesamtbildes. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenbestandteile: Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, Parkstreifen und –buchten, Bankette, Grünstreifen sowie Bushaltestellenbereiche. Kein Bestandteil der Fahrbahnen sind Gehwege als selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und den Grundstückseigentümern sind öffentlich-rechtlich.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der Grundstücke

- (1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der im anliegenden Straßenreinigungsplan aufgeführten Straßen wird in dem in § 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die bereits bestehende Reinigungspflicht. Die Reinigungspflicht gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungs- und winterdienstpflichtig, so erstreckt sich die Pflicht bis zur Straßenmitte. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (bei Hinterliegergrundstücken) besteht eine Gesamtverpflichtung aller Eigentümer.
- (3) Für die im Straßenreinigungsplan aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht für die allgemeine Reinigungspflicht nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung auf die Straßenbestandteile Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, Parkstreifen und –buchten, Bankette, Grünstreifen sowie Bushaltestellenbereiche.
- (4) Die Winterwartung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erstreckt sich für den Reinigungspflichtigen auf die Straßenbestandteile Gehweg und Sicherheitsstreifen.
- (5) Für die im Straßenreinigungsplan mit „A“, „B1“, „B2“ und „C“ gekennzeichneten öffentlichen Straßen übernimmt die Stadt die Reinigung in der angegebenen Art und im Umfang. Nicht aufgeführte Leistungen sind dem Grundstückseigentümer entsprechend § 4 auferlegt.

- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer gleich.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbstständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z. B. befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. Ä.).
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbstständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen).

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Allgemeine Reinigung
- a) Die Reinigung ist einmal 14-tägig durchzuführen, darüber hinaus ist jeweils nach Bedarf zu säubern, insbesondere sind Laub und Streusand zu entfernen.
 - b) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. herabgefallenes Transportgut, sind unverzüglich zu beseitigen.
 - c) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
 - d) Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Straßenreinigung in Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht erfasst werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. In Straßen, in denen die Reinigung des Rad- bzw. Gehweges von der Stadt Senftenberg vorgenommen wird, sind Schmutzansammlungen und Bewuchs, die hierbei nicht erfasst werden, von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
 - e) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- f) Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Freihalten von Bewuchs auf befestigten sowie das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben.
- g) Das Kurzhalten bzw. Entfernen von Bewuchs und die Beseitigung von Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn ist durch die Grundstückseigentümer durchzuführen, soweit es sich nicht um selbstständige Grünanlagen (z. B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung handelt).

(2) Winterwartung

- a) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten ($\frac{3}{4}$ der Gehwegbreite).
- b) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie Fußgängerüberwege und andere Gefahrenstellen auf den den Grundstückseigentümern übertragenen Straßen abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
- c) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- d) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- e) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
- f) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- g) Die Abstumpfung der Fahr- bzw. Gehbahnen hat mittels Streusand oder -granulat oder Feuchtsalz zu erfolgen. Splitt soll als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur, mit Ausnahme von Baumstandorten und anderer begrünten Flächen, erlaubt:
 - in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken o. ä..

Schnee- und Eisreste, die auftauende Mittel enthalten, dürfen nicht auf Baumstandorten und sonstigen begrünten Flächen liegen bleiben.

- h) Die Lagerung des beräumten Schnees erfolgt auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - und das so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht

mehr als unvermeidbar gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- i) Die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, die Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
 - j) Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Die Reinigung kann durch die Stadt auf Kosten des Verursachers bzw. des Reinigungspflichtigen angewiesen werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit dem § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab

Für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Senftenberg im Sinne dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Senftenberg erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungs- und Winterdienstpflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 a) die Reinigung nicht einmal 14-tägig vornimmt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 b) außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 c) Schnittgerinne und Wassereinläufe nicht für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freihält,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 d) Schmutzansammlungen und Bewuchs nicht beseitigt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 e) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet sowie Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,

- g) entgegen § 4 Abs. 1 f) die Sicherheit des Fußgängerverkehrs durch Freihalten von Bewuchs der befestigten sowie das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben, nicht gewährleistet,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 g) das Kurzhalten bzw. Entfernen von Bewuchs und die Beseitigung von Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn als Grundstückseigentümer nicht durchführt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 a) nicht die Winterwartung in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchführt,
 - j) entgegen § 4 Abs. 2 b) bei Eis- und Schneeglätte nicht die Gehwege sowie Fußgängerüberwege und andere Gefahrenstellen abstumpft,
 - k) entgegen § 4 Abs. 2 c) nicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse Gehwege so vom Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
 - l) entgegen § 4 Abs. 2 d) nicht für Fußgänger einen Zugang vom Hausgrundstück zur Fahrbahn von Schnee und Eis freihält,
 - m) entgegen § 4 Abs. 2 e) nicht an Straßeneinmündungen und -kreuzungen Fußgängerüberwege von Schnee freihält und bei Glätte bestreut,
 - n) entgegen § 4 Abs. 2 f) nicht in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt sowie nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 2 g) die Abstumpfung mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vornimmt,
 - p) entgegen § 4 Abs. 2 h) die Lagerung des beräumten Schnees nicht auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – und das so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder beeinträchtigt wird, erfolgt sowie durch die Beräumung keine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist,
 - q) entgegen § 4 Abs. 2 i) die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, die Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen nicht von Schnee und Eis freihält,
 - r) entgegen § 4 Abs. 2 j) Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 15,00 € und höchstens 250,00 € bei fahrlässigen sowie 500,00 € bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

- X Reinigungspflicht der Fahrbahn, des Rad- und Gehweges sowie Winterwartung liegt beim Eigentümer (Anlieger)
- A Reinigungspflicht der Fahrbahn liegt bei der Stadt
- B1 Winterwartung Fahrbahn liegt bei der Stadt, Dringlichkeitsstufe 1
Die Dringlichkeitsstufe 1 beinhaltet die Wartung der Hauptverkehrs- und Haupteinfahrtsstraßen. Diese Straßen werden aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung bei extremen Witterungen vorrangig gewartet.
- B2 Winterwartung der Fahrbahn liegt bei der Stadt, Dringlichkeitsstufe 2
Die Dringlichkeitsstufe 2 beinhaltet die Wartung der Anliegerstraßen. Diese Straßen werden aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung bei extremen Witterungen nachrangig gewartet.
- C Reinigung und Winterwartung Rad- und Gehweg liegt bei der Stadt

(siehe auch § 2 der Satzung)

Reinigungszyklus: 14-täglich

Winterwartung: entsprechend Witterung und Notwendigkeit

Senftenberg/Zly Komorow

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Ackerstraße	B1	K 6612	Hubschrauberlandeplatz
	Adam-Scharrer-Straße	A, B2		
	Adolf-Hennecke-Straße	A, B1		
	Adolfstraße	X		
	Ahlbecker Straße	A, B1		
	Albertinenstraße	X		
	Albert-Schweitzer-Straße	A, B2		
	Am Eisenwerk	X		
	Am Elsterdeich	X		
	Am Gericht	B2		
	Am Hotel	A, B2		
	Am Neumarkt	A, B2	Schulstraße	Ritterstraße
	Am Neumarkt	B2	Schloßpark-Center	Brauhausstraße
	Am Pionierhaus	B2		
	Am Salzgraben	X		
	Am Schlosspark	X		
	Am See	B2		
	Am Sportplatz	X		
	Am Stadthafen	X		
	Am Stadtwald	A, B2		
	Am Weinberg	X		

	Amselweg	X		
	An der Ingenieurschule	B2		
	An der Sporthalle	X		
	An der Turnstraße	X		
	Antonienstraße	X		
	Asternweg	X		
	August-Bebel-Straße	A, B1		
B	Baderstraße	B2		
	Badstraße	B2	Steindamm Badstraße	Querstraße Am Gericht
	Bahnhofstraße	A, B1, C	Kreuzung Westpromenade/ Steindamm, ohne Nebenarm zu Haus-Nr. 42- 48	Spremberger Straße
	Bahnhofstraße	A, B2	Markt	Kreuzung Westpromenade/ Steindamm
	Bahnmeistergasse	X		
	Bäregasse	B2		
	Benediktenstraße	X		
	Bergbaustraße	A, B2		
	Bergwerkstraße	A, B1	Adolf-Hennecke-Straße	Glück-Auf-Straße
	Bergwerkstraße	A, B2	Schulstraße	Adolf-Hennecke-Straße
	Bernhard-Kellermann-Straße	A, B1		
	Bernhard-Kellermann-Straße	B2	Bernhard-Kellermann- Straße	Wilhelm-Pieck-Straße
	Bertolt-Brecht-Straße	A, B1	Adam-Scharrer-Straße	Friedrich-Wolf-Straße
	Bertolt-Brecht-Straße	A, B2	Friedrich-Wolf-Straße	Ernst-Thälmann-Straße
	Blankenbergstraße	B2		
	Blumenstraße	B2		
	Brauhausstraße	B2		
	Briesker Straße	A, B1, C		
	Buchwalder Straße	A	Am Salzgraben	Kreisverkehr
	Buchwalder Straße	B1	Am Salzgraben	B 96
	Burglehnstraße	B2		
	Busbahnhof	A, B2, C		
C	Calauer Straße	A, B1, C	Spremberger Straße	Ziegeleistraße
	Charlottenstraße	A, B2		
D	Dahlienweg	X		
	Damaschkestraße	X		
	Dr.-Dorothea-Erxleben-Straße	A, B1		
	Dr.-Otto-Rindt-Straße	B2	ohne Stichstraßen	
	Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße	B2	ohne Stichstraßen	
	Drosselweg	X		
	Dubinaweg	A, B2		
E	Eisenbahnstraße	A, B2	Krankenhausstraße	Rudolf-Harbig-Straße
	Elsestraße	B2		
	Elsterradweg	C		
	Erich-Weinert-Straße	A, B2		
	Ernst-Sauer-Platz	C		
	Ernst-Thälmann-Straße	A, B1	Rudolf-Harbig-Straße	Großenhainer Straße
	Ernst-Thälmann-Straße	A, B2	Großenhainer Straße	August-Bebel-Straße
	Ernst-Thälmann-Straße	C	separater Radweg Rudolf-Harbig-Straße	Großenhainer Straße
F	F.-C.-Weiskopf-Straße	A, B2		
	Felix-Spiro-Straße	B2		
	Fichtestraße	X		
	Finkenweg	X		

	Fischreiherstraße	A, B1		
	Fliederweg	X		
	Freiseplatz	X		
	Freisestraße	X		
	Friedenstraße	B2	August-Bebel-Straße	Radojewskistraße
	Friedrich-Wolf-Straße	A, B1		
	Fußgängerzone "Fischreiherstraße"	C		
G	Gartenweg	X		
	Gerhart-Hauptmann-Straße	A, B2		
	Geschwister-Scholl-Straße	A, B2	ohne Stichstraßen	
	Gewerbegebiet Grubenstraße	A, B2		
	Gewerbegebiet Grünstraße	A, B2		
	Gewerbegebiet Laugkfeld	A, B2		
	Glück-Auf-Straße	A, B2		
	Goethestraße	X		
	Greifswalder Straße	A, B1	Hanseatenstraße	Ahlbecker Straße
	Greifswalder Straße	A, B2	Ahlbecker Straße	Richtung Briesker Straße
	Grenzstraße	B2	Calauer Straße	Sporthalle
	Großenhainer Straße	A, B1	ohne Stichstraße Haus-Nr. 21-27	
	Großenhainer Straße	C	separate Radwege Windmühlenweg	Ernst-Thälmann-Straße
	Grubenstraße	A, B1	Briesker Straße	Heizkraftwerk
	Grünstraße	A, B1, C	C - nur Südseite	
	Güterbahnhofstraße	A, B2	Bahnhofstraße	Brücke und Anschluss B 96
H	Hanseatenstraße	A, B1		
	Hauensteinstraße	X		
	Häuerstraße	A, B2		
	Heinrichstraße	X		
	Heinz-Klevenow-Platz	C		
	Herderstraße	X		
	Hermannsplatz	X		
	Hoynstraße	X		
	Hörlitzer Straße	A, B2		
J	Jahnstraße	B2		
	Joachim-Gottschalk-Straße	B2	Steindamm	Gerhart-Hauptmann- Straße
	Joachim-Gottschalk-Straße	B1	Gerhart-Hauptmann- Straße	Rathenaustraße
	Johannes-R.-Becher-Straße	A, B1	Otto-Nuschke-Straße	Wilhelm-Külz-Straße
	Johannes-R.-Becher-Straße	A, B2	Otto-Nuschke-Straße	einschließlich Umfahrung
	Johannes-R.-Becher-Straße	A, B2	Wilhelm-Külz-Straße	Wilhelm-Pieck-Straße
	Jüttendorfer Anger	A, B1	ohne rückwärtige Erschließung	
	Jüttendorfer Anger	C	August-Bebel-Straße	Kreuzstraße
	Jüttendorfer Straße	X		
K	Karl-Ziehm-Straße	X		
	Karlstraße	X		
	Kerneckestraße	B2	ohne Stichstraßen	
	Kirchgasse	X		
	Kirchplatz	B2		
	Kleinkoschener Straße	A, B1	Buchwalder Straße	B 96
	Kleinkoschener Straße	X	B 96	Schwarze Elster
	Klettwitzer Straße	A, B1, C	Straße des Bergmanns	Ortstafel
	Kochstraße	X		
	Kormoranstraße	A, B2		
	Kranichstraße	A, B2		
	Krankenhausstraße	A, B1		

	Krankenhausstraße	C	Eisenbahnstraße, nur Südseite	Lindenstraße
	Kreuzstraße	A, B2		
	Kurzer Weg	X		
L	Laugkstraße	A, B1	Bahnhofstraße	Rathenaustraße
	Laugkstraße	A, B2	Rathenaustraße	Roßkaupe
	Lerchenweg	X		
	Lessingstraße	X		
	Lilienweg	X		
	Lindenstraße	A, B1		
	Louis-Fürnberg-Straße	A		
	Louis-Fürnberg-Straße	B2	ohne Sackgasse	Richtung Straßendamm Wilhelm-Pieck-Straße
M	Maiglöckchenweg	X		
	Markt	A, B2		
	Marthastraße	X		
	Meilenweg	X		
	Meisenweg	X		
	Mittelstraße	A, B1		
	Moritzstraße	A, B2		
	Möwenstraße	B2		
	Mutzkstraße	X		
N	Nachtigallenweg	X		
	Nelkenweg	X		
	Niemtscher Weg	A, B2		
	Niemtscher Weg	C	Hanseatenstraße	Geschwister-Scholl-Straße
O	Ostpromenade	B2	Grünstraße	Gartensparte
	Otto-Nuschke-Straße	A, B1	ohne Stichstraße	
P	Parallelweg	X	Rad- und Gehweg Windmühlenweg	Ernst-Thälmann-Straße
	Parzellenstraße	X		
	Paul-Rilla-Straße	B2		
	Paulinenstraße	X		
	Polenzweg	B2	Einfahrt Hanseatenstraße	Rostocker Straße
	Polenzweg	X	Rostocker Straße	Hoynstraße
	Professor-Billroth-Straße	X		
	Professor-Virchow-Straße	X		
	Puschkinstraße	A, B1	Bahnhofstraße	Rathenaustraße
R	Puschkinstraße	A, B2	Rathenaustraße	Roßkaupe
	Rad- und Gehwege	C	Neumarkt	Kreuzstraße
	Rad- und Gehwege	C	Bergbaustraße	Steindamm
	Rad- und Gehwege	C	Reyersbachstraße	Westpromenade
	Rad- und Gehwege	C	Bernhard-Kellermann-Straße	Briesker Straße
	Rad- und Gehwege	C	F.-C.-Weiskopf-Straße	Briesker Straße
	Radojewskistraße	B2		
	Rathausstraße	B2		
	Rathenaustraße	A, B1		
	Reyersbachstraße	A, B1		
	Ritterstraße	A, B2	ohne Verbindungsweg zur Schlossstraße	
	Robert-Harnau-Straße	X		
	Rosenstraße	A, B2		
	Roßkaupe	A, B2		
	Rostocker Straße	A, B1, C		
	Rostocker Straße	X	Anliegerstraße Haus-Nr. 9-25, westlich der Rostocker Straße	
	Rudolf-Breitscheid-Straße	A, B2		

	Rudolf-Harbig-Straße	A, B2		
S	Salzmarktstraße	B2		
	Schillerstraße	A, B2	Rudolf-Harbig-Straße	Windmühlenweg
	Schillerstraße	X	Windmühlenweg	Goethestraße
	Schlossradweg	C	Schloßstraße	Steindamm
	Schloßstraße	A, B2	Markt	Steindamm
	Schloßstraße	X	Steindamm	Festungsanlage
	Schmiedegasse	X		
	Schmiedestraße	A, B2	Ritterstraße	Markt
	Schulstraße	A, B2		
	Schwarzer Weg	A, B2		
	Sedlitzer Straße	A	Bahnhofstraße	Roßkaupe
	Sedlitzer Straße	B1	Bahnhofstraße	Ortsdurchfahrtsstein
	Seeadlerstraße	A		
	Seeadlerstraße	B2	mit Innenhof Versorgungskomplex	
	Spremlinger Straße	A, B1	Calauer Straße	Ziegeleistraße
	Spremlinger Straße	A, B2	Gewerbegebiet	
	Steigerstraße	A, B1		
	Steindamm	A, B1		
	Steindamm	C	Ritterstraße	Hausnummer 81
	Sternstraße	X		
	Stralsunder Straße	A, B2		
	Straße der Energie	A, B2	Bergbaustraße	Querung zur Glück-Auf-Straße
	Straße der Energie	A, B1	Steigerstraße	Glück-Auf-Straße
	Straße des Bergmanns	A, B1		
	Straße des Sports	X		
	Straße zum Erlebnisbad	A, B2, C		
T	Taubenstraße	X		
	Tennigstraße	X		
	Thammer Weg	C		
	Theaterpassage	C		
	Töpferstraße	B2		
	Tulpenweg	X		
U	Universitätsplatz	X		
	Usedomer Straße	A, B1	Ahlbecker Straße	Briesker Straße
	Usedomer Straße	A, B2	Greifswalder Straße	Ahlbecker Straße
	Ückeritzer Straße	X		
V	Veilchenweg	X		
W	Wehrstraße	A, B2		
	Westpromenade	A, B1, C		
	Wilhelm-Külz-Straße	A, B1		
	Wilhelm-Pieck-Straße	A, B1, C		
	Windmühlenweg	B2	Eisenbahnstraße	Großenhainer Straße
	Windmühlenweg	X	Großenhainer Straße	Parallelweg
	Winzerstraße	X		
	Wirtschaftsweg	A, B2	Wilhelm-Pieck-Straße	Johannes-R.-Becher-Straße
	Wolschinkastraße	B2		
Z	Zeisigweg	X		
	Ziegeleistraße	B1		

Ortsteil Brieske/Brjazki

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Ahornstraße	B2		
	Am Feldrain	B2		
	Am Ledigenheim	A, B2		
	Am Wolschinkagraben	B2		
	Ausbau	B2		Gemarkungsgrenze
B	Brieske Dorf - ehem. B 169	B2, C		
	Brieske Dorf - K 6604	A, B1, C	Ortsdurchfahrtsstein Höhe Haus-Nr. 45	Abzweigung Gemeindestraße
	Brieske Dorf - K 6604	A, B1	Abzweigung Gemeindestraße	Ortsdurchfahrtsstein Richtung Biehlen
	Brieske Dorf - Dorfstraße	B2		
	Briesker Gartenstraße	B2		
	Briesker Schulstraße	A, B2		
	Briesker Straße	A, B1, C		
E	Elsterdamm	B2		
	Elsterstraße	A, B2	ohne Stichstraße Haus-Nr. 9a-c	
F	Fabrikstraße	A, B2		
	Franz-Mehring-Straße	A, B1	Briesker Straße	Kreisstraße
	Franz-Mehring-Straße	A, B2	Kreisel	Grubenstraße
G	Grubenstraße	A, B1	Heizkraftwerk	Kreisel
	Grubenstraße	A, B1	Kreisel	Bundesstraße
H	Helmut-Just-Straße	B1		
I	Im Alten Stadion	B2		
K	Kirchstraße	A, B2		
	Kraftwerkstraße	A, B2		
	Kurze Straße	B2		
L	Lindenallee	A, B1		
M	Margaretengraben	B2	Lindenallee	Straße der Jugend
	Margastraße	A, B2		
N	Nordstraße	A, B2		
P	Parkstraße	A, B2		
	Philipp-Müller-Straße	B2		
	Platz des Friedens	A, B2		
R	Rathenauplatz	B2		
	Rentnerstraße	B2	Straße der Jugend	Am Feldrain
	Ringstraße	A, B2		
S	Straße der Jugend	A, B2		
	Straße des Aufbaus	X		
V	Viktoriastraße	A, B2		
W	Werkstattstraße	A, B2		

Ortsteil Großkoschen/Kóšyna

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Alte Schulstraße	B2		
	Am Bergsportplatz	B2		
	Am Mühlgraben	B1	B 96	Dorfplatz
	Am Niemtscher Weg	B2	ohne Verbindung zur Bergstraße	
	Am Wiesengrund	X		
B	Bergstraße	B1	ohne Stichstraßen	Abzweig zum LSB
D	Dorfplatz	B1	Am Mühlgraben	Kreisverkehr
	Dorfplatz	B2	Angerbereich	
	Dresdener Straße	B1		
G	Gartenstraße	B2		
H	Heideweg	B2		
L	Lauter Straße	B2		
S	Sandschacht	X		
	Senftenberger Straße	B2	einschl. Weg zur Sporthalle	
	Siedlung	X		
W	Waldweg	B2	ohne Stichstraßen	
Z	Zur Südsee	B2	Bergstraße	Kreisel LSB

Gemeindeteil Kleinkoschen/Kóšynka

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Alte Buchwalder Straße	B2	Kleinkoschener Dorfstraße	Sandweg
	Alte Scadower Straße	B2		
	Am Dorfgraben	X		
	Am Elsterbogen	B2		
	Am Wettiggraben	B2		
	An den Nordwiesen	B2		
I	Industriepark	B2		
K	Kleinkoschener Dorfstraße	B1	B 96	Kreuzung Buchwalder Straße
	Kleinkoschener Dorfstraße	B2	Kreuzung Alte Buchwalder Straße	An den Nordwiesen
	Kleinkoschener Ringstraße	B2		
	Kreuzweg	B2	Kleinkoschener Dorfstraße	Sandweg
S	Sandweg	B2	Alte Buchwalder Straße	Kreuzweg
W	Wiesenweg	B2		

Ortsteil Hosena/Hóznja

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Ackerstraße	B2		
	Am Strand	B2		
	August-Bebel-Straße	B2		
B	Bahnhofsteg	X		
	Bahnhofstraße	B2		
	Breite Straße	B2		
E	Eigenheimstraße	B2		
	Eisenbahnstraße	B2		
F	Feldstraße	B2	Tornoer Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
	Feldstraße Nr. 3, 4	B2		
	Friedensstraße - L 58	A, B1	Schwarzbacher Straße	Karl-Marx-Straße
G	Gartenstraße	B2		
	Goethestraße	B2		
	Grenzweg	B2		
	Grüner Weg	B2		
	Güterbahnhof	B2		Ende (Güterbahnhof 6)
H	Heideweg	B2		
	Hüttenstraße	B2		
J	Johannisthaler Straße	B2	ohne Stichstraßen	
K	Karl-Marx-Straße - L 58	A, B1	August-Bebel-Straße	Kreuzung Rosa-Luxemburg-Straße
	Karl-Marx-Straße	B2	Kreuzung Rosa-Luxemburg-Straße	Kreuzung Senftenberger Straße/Mühlenstraße
	Kurze Gasse	B2		
L	Lange Straße	B2		
	Lerchenweg	B2		
M	Mittelstraße	B2		
	Mühlenstraße	B2	ohne Stichstraßen	
N	Niemtscher Straße	B2		
	Nordstraße	B2		
O	Oststraße	B2		
P	Parkstraße	B2		
	Parzellenstraße	B2		
	Platz der Jugend	B2		
R	Ringstraße	B2		
	Rosa-Luxemburg-Straße - L 58	A, B1	Karl-Marx-Straße	Ortsdurchfahrtsstein
S	Sandstraße	B2		
	Schwarzbacher Straße - L 581	A, B1	Friedensstraße	Ortsdurchfahrtsstein
	Senftenberger Straße	B2		
	Siedlerweg	B2		
T	Tornoer Straße	B2		
	Turnplatzweg	B2		
W	Waldstraße	B2		
	Weg der Einheit	B2		
	Wiesenstraße	B2		
	Wiesenweg	B2		

Ortsteil Niemtsch/Nimješk

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Am Seeauslauf	X		
	Am Senftenberger See - K 6602	A, B1	Dorfstraße - K 6602	Ortsdurchfahrtsstein
D	Dorfstraße	B2	Peickwitzer Straße	Wendeschleife

	Dorfstraße	B2	Am Senftenberger See	Seestraße/"Niemtscher Mühle"
	Dorfstraße	B2	Am Senftenberger See über Dorfanger einschl. Nebenstraßen	Wendehammer
	Dorfstraße - K 6602	A, B1	Am Senftenberger See	Peickwitzer Straße
P	Peickwitzer Straße - K 6602	A, B1	Dorfstraße - K 6602	Ortsdurchfahrtsstein
	Peickwitzer Straße	X	Stichstraße	
S	Seestraße	B2	ohne Stichstraßen; Am Senftenberger See	Dorfstraße

Ortsteil Peickwitz/Tšíkojce

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Ahornweg	B2		
	Ausbau	X		
F	Feldstraße	B2		
G	Gartenstraße	B2		
H	Haselweg	B2		
	Hauptstraße	B2	Senftenberger Straße	Weg zum Forsthaus
	Hauptstraße - K 6602	A, B1	Senftenberger Straße	Ortsdurchfahrtsstein
K	Koschener Weg	B2	Gartenstraße	Brücke
S	Senftenberger Straße	B2	Dorfangerbereich	
	Senftenberger Straße - K 6602	A, B1	Hauptstraße	Ortsdurchfahrtsstein
	Siedlerweg	B2		

Ortsteil Sedlitz/Sedliščo

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
A	Alte Mittelstraße	B2		
	Alte Senftenberger Straße	B1	ohne Stichstraßen	
	Am Nordufer	A, B2, C	C - nur touristischer Radweg	
	Am Sedlitzer Hafen	X		
C	Cottbuser Straße	B2		
	Cottbuser Straße - B 169	A, B1	zwischen Ortsdurchfahrtssteinen	
E	Eigenheimweg	B2	Friedhofsweg	Privatstraße
F	Friedhofsweg	B2		
H	Hauptstraße	B2		
M	Mühlenstraße	B1		
R	Raunoer Straße	B2		
S	Schiffbauerstraße	A, B2, C	C - nur touristischer Radweg	
	Schlesische Straße	B2		
	Sedlitzer Bahnhofstraße	B1	B 169	Sedlitzer Schulstraße
	Sedlitzer Bahnhofstraße	B2	Sedlitzer Schulstraße	Hauptstraße
	Sedlitzer Schillerstraße	B2		
	Sedlitzer Schulstraße	B1	Alte Senftenberger Straße	Sedlitzer Bahnhofstraße
	Sedlitzer Schulstraße	B2	Sedlitzer Bahnhofstraße	Cottbuser Straße
	Sornoer Straße	B2		
U	Uferstraße	A, B2		
W	Weststraße	B2		
Z	Zur Sedlitzer Bucht	B2		